



Vollzug des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG)

Gesetzlicher Bodenschutzwald nach § 29 Abs. 1 SächsWaldG

Öffentliche Bekanntmachung

Auf Grundlage von § 29 Abs. 4 S. 3 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, gibt die Landeshauptstadt Dresden als untere Forstbehörde hiermit den Bodenschutzwald gemäß § 29 Abs. 1 SächsWaldG bekannt. Damit werden sämtliche vorherige Bekanntmachungen der Stadt Dresden, die es bisher dazu gegeben hat, ersetzt. Der Schutzwald mit gesetzlicher und besonderer Bodenschutzfunktion wurde 2024 im Rahmen der Wald-funktionenkartierung gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 37 Abs. 4 Nr. 1 SächsWaldG durch den Staatsbetrieb Sachsenforst festgestellt. Die aktualisierte flächenhafte Darstellung ist im Geoportal Sachsenatlas (<https://geoportal.sachsen.de/>) öffentlich einsehbar:

<https://geoportal.sachsen.de/mapviewer/resources/apps/sachsen-atlas/index.html?search=Karte%2C+Waldfunktionen+in+Sachsen%2C+Staatsbetrieb+Sachsenforst%2C+WMS&statId=6454ca19-9619-4cfa-94ca-1996192cfa2>

Er ist außerdem zusätzlich zur aktuellen Waldflächenkartierung im Themenstadtplan der Landeshauptstadt Dresden dargestellt (https://stadtplan.dresden.de/?TH=GA_BODEN_SCHUTZ).

Zum Bodenschutzwald zählen alle durch Erosion gefährdeten Waldflächen, insbesondere auf rutschgefährdeten Hängen, auf felsigen oder flachgründigen Steilhängen oder auf Flugsandböden sowie bspw. auf Kuppen, Felsen, schmalen Graten und Steilrändern. Auf Grund von Änderungen der Ausweisungskriterien haben sich dabei Flächenänderungen ergeben.

Mit der Feststellung als Bodenschutzwald gehen gemäß § 29 Abs. 4 S. 1 SächsWaldG besondere Aufgaben für den Waldbesitzer einher. Demnach ist Schutzwald so zu behandeln, dass eine standortgerechte ausreichende Bestockung erhalten bleibt und ihre rechtzeitige Erneuerung gewährleistet ist. Kahlhiebe, also flächenhafte Nutzungen ab einer Größe von 1,5 Hektar, bedürfen der Genehmigung der unteren Forstbehörde.

Für Fragen zur Bewirtschaftung im Privatwald wenden Sie sich bitte an den zuständigen Förster des Staatsbetriebes Sachsenforst, Forstbezirk Dresden, Herrn Kammel (Tel.: 035207 9996-15, E-Mail: Eric.Kammel@sekul.sachsen.de).

Dr. Sascha Döll
Amtsleiter